



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/41-PMVD/2026

08. Mai 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. März 2026 unter der Nr. 5230/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reform des Zivildienstsystems in Österreich“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3, 10 bis 13 und 15 bis 24:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 4 und 5:

Die Bezüge der Grundwehrdienst leistenden Soldaten wurden mit in Kraft treten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2023 am 1. Jänner 2023 unter Berücksichtigung der Sachleistungen auf das Niveau der Mindestsicherung erhöht, die Grundvergütung wurde dabei mehr als verdoppelt. Darüber hinaus ist durch die Koppelung des Bezugsansatzes im Heeresgebührengesetz 2001 an den Referenzbetrag des Gehaltsgesetzes 1956 eine automatische Anpassung der Bezüge – entsprechend den jeweiligen Gehaltsentwicklungen im öffentlichen Dienst – sichergestellt.

Zu 6, 9 und 14:

Die von mir eingesetzte Wehrdienstkommission kam nach Prüfung aller Optionen zu dem Ergebnis, dass das Modell „Österreich Plus“ die beste Wahl für Österreichs sicherheitspolitische Zukunft darstellt. Dieses Modell sieht einen achtmonatigen Grundwehrdienst und anschließend Milizübungen in der Länge von insgesamt zwei Monaten zur Auffrischung und Erweiterung der Fähigkeiten der Soldaten vor. Zugleich soll der Zivildienst, bei wesentlich stärkerer Betonung der Aufgaben der Zivilen Landesverteidigung, auf mindestens zwölf Monate verlängert werden. Da diese Vorhaben

gesetzlich beschlossen werden müssen, finden derzeit intensive politische Verhandlungen statt.

Zu 6a:

Entfällt.

Zu 7 und 8:

Zum Begriff der „Teiltauglichkeit“ wird angemerkt, dass es diesen erst seit dem Jahr 2021 gibt und es sich dabei um eine verwaltungsinterne Bezeichnung handelt, denn teiltaugliche Wehrpflichtige sind im Sinne des Wehrgesetzes tauglich.

Zu den Einstufungen verweise ich auf nachstehende Übersicht:

<b>Jahr</b>	<b>Taugliche Wehrpflichtige (ohne „Teiltaugliche“)</b>	<b>„Teiltaugliche“ Wehrpflichtige</b>	<b>Untaugliche Wehrpflichtige</b>
2020	23.632	-	7.735
2021	35.343	544	9.926
2022	32.095	770	9.984
2023	31.466	659	10.068
2024	30.940	571	9.617
2025	30.069	497	10.645

Mag. Klaudia Tanner

